

**WIR WÜNSCHEN IHNEN, IHREN MITARBEITERN UND IHREN FAMILIEN EIN
GESUNDES UND GLÜCKLICHES 2022!**

I. COVID-19 – Impfungen

- Hinweise des BMG zur Haftung auch bei Auffrischung der unter 18-Jährigen
- Impfstoffbestellung für die Impfwoche 10.01.2022 bis 16.01.2022

II. COVID-19 – Therapie: Einsatz von Molnupiravir (Lagevrio®) ab sofort möglich**I. COVID – 19 -Impfungen****1. Hinweise des BMG zur Haftung auch bei Auffrischung der unter 18-Jährigen**

Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren können – unabhängig vom Vorliegen einer STIKO-Empfehlung - eine Auffrischimpfung gegen COVID-19 erhalten. Das hat Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach in einem Schreiben an die Länder und die KBV klargestellt.

Wesentliche Inhalte des Schreibens:

- Bei Auffrischimpfungen gelte ein Versorgungsanspruch gegen den Staat im Falle eines Impfschadens unabhängig von den Empfehlungen der STIKO, da diese Impfungen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft vertretbar seien.
- Dazu gehören alle Personen ab zwölf Jahren, die mit einem grundsätzlich für sie für die Grundimmunisierung zugelassenen mRNA-Impfstoff geboostert werden.
- Bei allen Personen ab fünf Jahren mit einer Immunschwäche sei nach der STIKO-Empfehlung eine Auffrischimpfung möglich.
- Auffrischimpfungen bei 12- bis 17-Jährigen erfolgen mit Cominarty von BioNTech/Pfizer.
- Mehrfaches Auffrischen ist grds. möglich, z.B. Personen, die nach Impfung kaum Antikörper bilden
- Die Zahl der Auffrischimpfungen sei nach den arzneimittelrechtlichen Zulassungen nicht begrenzt
- Lauterbach teilt außerdem mit, dass Kinder unter fünf Jahren nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht geimpft werden können. Dies bedeute, dass im Falle einer Impfung eines unter 5-jährigen Kindes die staatliche Impfschadenshaftung nicht greift.

2. Impfstoffbestellung für die Impfwoche 10.01.2022 bis 16.01.2022**Comirnaty weiterhin nur begrenzt bestellbar!**

- Die Bestellmenge für Comirnaty von BioNtech/Pfizer ist weiterhin auf 30 Dosen/Arzt begrenzt. Es ist mit erheblichen Kürzungen bei der Auslieferung zu rechnen. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit sollte Comirnaty vorrangig für Personen unter 30 sowie für Schwangere bestellt und angewendet werden, wie das BMG am 30.12.2021 mitteilte.
- Erwachsene über 30 Jahren sollten vorrangig mit dem Impfstoff von Moderna geimpft werden.

Der Impfstoff von Comirnaty für die 5-11-Jährigen ist ab sofort wöchentlich bestellbar!

- Gleiches Rezept wie für die Bestellung des Impfstoffes für die über 12-Jährigen nutzbar
- Sie fügen lediglich „für Kinder (5 - 11 Jahre)“ hinzu.
- Nach Auskunft des BMG ist ausreichend Impfstoff für diese Altersgruppe vorhanden. Dennoch sollten Praxen auf dem Rezept angeben, wie viele Dosen sie für Zweitimpfungen benötigen, um diese in jedem Fall sicherzustellen.
- Es sollten weiterhin nur Praxen den Impfstoff für 5- bis 11-Jährige bestellen, die ein komplettes Vial mit 10 Dosen verbrauchen können.

Bestellung bis Dienstag, 04.01.2022, 12:00 Uhr:

- COVID-19-Impfstoff Comirnaty (für Personen ab 12 Jahren): Höchstbestellmenge 30 Dosen je Arzt
- COVID-19-Impfstoff Comirnaty (für 5- bis 11-Jährige): keine Höchstbestellmenge (Angabe der Anzahl Zweitimpfungen erforderlich)
- COVID-19-Impfstoff Spikevax: keine Höchstbestellmenge
- COVID-19-Impfstoff Janssen: keine Höchstbestellmenge

II. COVID-19 – Therapie: Einsatz von Molnupiravir (Lagevrio®) ab sofort möglich

- Das oral anwendbare antivirale Medikament Molnupiravir (Lagevrio®) zur Behandlung von COVID-19-Risikopatienten kann ab sofort verordnet werden.
- Die Bundesregierung hat von dem Arzneimittel Lagevrio® der Firma Merck Sharp & Dohme (MSD) zunächst 80.000 Dosen beschafft. Es soll zur Behandlung von nicht hospitalisierten Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf eingesetzt werden.
- Molnupiravir ist in der EU noch nicht zugelassen, wird allerdings von der Bundesregierung rechtmäßig in Verkehr gebracht. Daten aus der für die Zulassung eingereichten Studie zeigen, dass bei Gabe über fünf Tage (2x800mg/Tag) die Hospitalisierungs- und/oder Sterberate gegenüber Placebo um etwa 30 Prozent niedriger liegt.
- Das Medikament wird in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) und des Ständigen Arbeitskreises der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hoch-pathogene Erreger (STAKOB) als „gut verträglich“ beschrieben. Es gebe bisher auch keine Hinweise auf Medikamenteninteraktionen.

Kriterien und Hinweise für die Anwendung

- Entscheidungskriterien für die Anwendung von Molnupiravir insbesondere bei derzeit begrenzter Verfügbarkeit sind der Stellungnahme von AWMF und STAKOB zufolge vor allem hohes Alter und das Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen.
- Bei immunsupprimierten Patienten mit unzureichender Impfantwort wird bevorzugt die Gabe monoklonaler Antikörper empfohlen.
- Hinweise für die Anwendung des Medikaments hat das BMG in einem Informationsblatt für Patienten zusammengestellt. Danach darf Lagevrio® unter anderem nicht von Schwangeren oder gebärfähigen Frauen, die keine zuverlässige Verhütungsmethode anwenden, eingenommen werden. Das Informationsblatt wird zusammen mit dem Medikament dem Patienten durch die Apotheke ausgehändigt.

Therapiebeginn innerhalb von fünf Tagen

- Die Einnahme von Molnupiravir sollte innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzen von COVID-19 Symptomen beginnen. Die empfohlene Dosis beträgt 800 mg (vier 200mg-Kapseln) oral alle zwölf Stunden an fünf aufeinanderfolgenden Tagen.
- Der Bund sieht ein spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung vor. Danach können Ärzte nach patientenindividueller Risikoabwägung die Verordnung ausstellen und diese direkt an eine Apotheke übermitteln, sobald ein positives Testergebnis vorliegt. Hierfür reicht auch ein Antigentest aus. In diesem Fall erfolgt nach der Verordnung zusätzlich eine PCR-Testung.
- Die Apotheken dürfen die Arzneimittel nur auf Grund einer ärztlichen Verordnung beim Großhandel bestellen und an den Patienten zusammen mit den Anwendungshinweisen abgeben (auch per Botendienst).
- Alle an der Lieferkette Beteiligten sind gehalten, die ärztliche Verordnung schnellstmöglich zu beliefern. Daher kann der Arzt den Apotheker – insbesondere auch telefonisch – über die Verschreibung vorab unterrichten, sodass die Bestellung bereits ausgelöst werden kann.
- Eine Bevorratung der Apotheke ist nicht erlaubt.
- Unerwünschte Ereignisse müssen umgehend an das BfArM gemeldet werden

Verordnung auf Muster 16

- Verordnung auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16)
- Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999

Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des KVSA unter www.kvsa.de -> Alles Wesentliche zum Coronavirus zu finden

Ansprechpartner:

- **Inhaltliche Fragen**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102